

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Herrn RD Alexander Bornemann  
Leiter des Referats RA6-Insolvenzrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Per E-Mail

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
CM/FS – R 01 /23	+49 30 27876-320	+49 30 27876-799	michel@dstv.de	28.02.2023

## Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts COM (2022) 702

Sehr geehrter Herr Bornemann,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum aktuellen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts COM (2022) 702 Stellung zu nehmen.

Für Unternehmen in Deutschland, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, sind Steuerberater zumeist erste Anlaufstelle zu deren Unterstützung und in Sanierungsfragen. Zudem können Steuerberater auch als Insolvenzverwalter tätig sein. Daneben ist ihnen bereits im vorinsolvenzlichen Bereich durch das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) insbesondere auch in Restrukturierungsfragen eine besondere Fachkompetenz gesetzlich zugewiesen. Insoweit wird in Artikel 2 Buchstabe a) des Richtlinienvorschlags richtigerweise hervorgehoben, dass der Begriff des Insolvenzverwalters einen behördlich in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter nach Artikel 26 der einschlägigen EU-Richtlinie bezeichnet.

Derzeit sind die Insolvenzvorschriften in der EU noch immer national fragmentiert. In einigen Mitgliedstaaten gelten Insolvenzverfahren als langwierig. Auch ist der Verwertungswert im Falle der Liquidation für Gläubiger in einigen Mitgliedstaaten besonders niedrig. Zudem verursachen die bestehenden gesetzlichen Unterschiede Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Ausgang von Insolvenzverfahren und führen zu höheren Kosten für die Gläubiger.

Wir befürworten daher die Bestrebungen der EU-Kommission, die im Richtlinienvorschlag aufgeführten Aspekte der bestehenden nationalen Insolvenzrechtsregelungen europaweit zu harmonisieren und damit Rechtsunsicherheit und Hemmnisse für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU abzubauen.

Dabei ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die wesentlichen bewährten Merkmale der deutschen Insolvenzordnung (InsO) erhalten bleiben. Der Vorschlag der EU-Kommission zu den Anfechtungsklagen orientiert sich beispielsweise weitgehend am bestehenden deutschen Recht.

Anzumerken ist allerdings, dass nach Art. 2 Satz 1 Buchstabe q) Unterabsatz 2 iv) des Richtlinienvorschlags unter anderem „Wirtschaftsprüfer und Berater“ ausdrücklich als „dem Schuldner nahestehende Partei“ eingestuft werden. Unseres Erachtens verbietet sich eine solche pauschale Zuordnung bereits mit Blick auf das bestehende deutsche Recht. So haben Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte beispielsweise nach § 102 StaRUG bei der Erstellung eines Jahresabschlusses den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleitung immer dann hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist. Eine pauschale Zuweisung kennt das deutsche Recht insoweit nicht. Wir sprechen uns daher dafür aus, die pauschale Nennung von Beratern und Wirtschaftsprüfern auch aus dem Wortlaut des Art. 2 Satz 1 Buchstabe q) Unterabsatz 2 iv) des Richtlinienvorschlags zu streichen.

Vor dem Hintergrund des, im Schreiben vom 30.1.2023 geäußerten, besonderen Interesses des Bundesjustizministeriums möchte sich der DStV in seiner Stellungnahme auf diejenigen Abschnitte des Richtlinienvorschlags beschränken, die neu in das deutsche Insolvenzrecht zu überführen wären. Unsere nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf das vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen und das Pre-Pack-Verfahren (engl. Pre-packed insolvency sale).

### **1. Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen**

Das vereinfachte Liquidationsverfahren schafft den Rahmen für die geordnete Liquidation von Kleinunternehmen, deren Verfahren aufgrund fehlender Insolvenzmasse ansonsten nach § 26 InsO regelmäßig abgelehnt würde. Daher ist zu begrüßen, dass die Eröffnung und Durchführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens wie in Art. 38 Absatz 3 Satz 1 des Richtlinienvorschlags beschrieben, nicht mit der Begründung verweigert werden kann, dass der Schuldner über keine ausreichenden Vermögenswerte verfügt, um die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Da ein Insolvenzverwalter im vereinfachten Liquidationsverfahren nur unter den Voraussetzungen des Art. 39 des Richtlinienvorschlags vorgesehen ist, dürfte es sich bei der Liquidation von Kleinunternehmen im Regelfall um ein verwalterloses Verfahren handeln. Bei einem verwalterlosen Verfahren dürfen Kleinunternehmen aber aus unserer Sicht gleichwohl nicht vollständig allein gelassen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass viele Kleinunternehmen in der Praxis gerade aufgrund mangelnder kaufmännischer Fachkenntnisse in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Diese benötigen bei der Entscheidung zur Durchführung des Liquidationsverfahrens, zur Beantragung und zur Abwicklung zwingend fachkompetente Beratung. Hier können Angehörige des Berufsstands die erforderliche qualifizierte betriebswirtschaftliche Beratung leisten. Damit wird sichergestellt, dass durch ihre hohe betriebswirtschaftliche Kompetenz auch ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters ein geordnetes Verfahren gewährleistet ist, die zuständigen Behörden nach Art. 42 des Richtlinienvorschlags entlastet werden und der Gläubigerschutz gewahrt bleibt.

Erforderlich ist in diesem Kontext zugleich aber auch, gesetzlich dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Begleichung der anfallenden Beratungskosten aus der Insolvenzmasse oder von der zuständigen Behörde, trotz Kenntnis des Steuerberaters von den Insolvenzgründen des Kleinstunternehmens, gewährleistet wird.

## 2. Pre-Pack Verfahren

Wir befürworten, dass Unternehmen durch die Einführung des Pre-Pack Verfahrens auf EU-Ebene (engl. Pre-packed insolvency sale) die Möglichkeit eröffnet wird, ein verkürztes Insolvenzverfahren zu durchlaufen. Dabei sollen die in Art. 22 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) des Richtlinienvorschlags aufgeführten Tätigkeiten von einem Sachwalter ausgeführt werden. Zur Gewährleistung eines schnellen und effizienten Verfahrens sind insbesondere auch Steuerberater geeignet. Vor allem in der Vorbereitungsphase können sie den Verkauf eines Unternehmens steuern. Sie sind in der Lage, die erforderlichen wirtschaftlichen Kennzahlen zielgerichtet und in der gebotenen Schnelligkeit aufzubereiten. Als Organ der Steuerrechtspflege nach § 32 Steuerberatungsgesetz (StBerG) gewährleisten sie zudem die Einhaltung der einschlägigen Gesetze. Somit verfügen insbesondere Steuerberater über die erforderliche Eignung, den Verkaufsprozess aktiv zu begleiten und Aufgaben im Pre-Pack Verfahren auszuführen.

Innerhalb des Pre-Pack-Verfahrens legt Art. 27 Absatz 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags fest, dass die Abtretung noch zu erfüllender Verträge in der Liquidationsphase ohne die Zustimmung der Gegenpartei auf den Erwerber des Unternehmens erfolgt. Diese Regelung sollte kritisch auf eine etwaige Verletzung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bzw. der Abschlussfreiheit, die auf Art. 2 Abs. 1 GG basiert, geprüft werden. Daher sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine verfassungskonforme Formulierung geachtet werden. Der DStV schlägt daher vor, Art. 27 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags, um eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel zu erweitern. In seiner jetzigen Form trägt Art. 27 des Richtlinienvorschlags zwar zu einer beschleunigten Verfahrensabwicklung bei, allerdings ist fraglich, ob er zugleich in ausreichendem Maß den Gläubigerschutz berücksichtigt. Mit Blick darauf wäre es unseres Erachtens zielführend, dem Gläubigerausschuss ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters  
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

gez. M.A. Florian Schäfer

(Referent Europarecht)

---

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*